

Antrag
auf Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz
auf Grund von Lese-Rechtschreib-Störung
 gemäß Bay EUG Art. 52 Abs. 5 und BaySchO §§31-36

Hiermit wird für

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Straße		PLZ, Ort
Telefonnummer	Email-Adresse	

beantragt, dass die Schule

Schule/Name		
Staatliche Wirtschaftsschule Coburg		
Straße		PLZ, Ort
Schulstraße 7		96450 Coburg
Telefonnummer	Klasse	<input type="checkbox"/> Klassenleiterin / <input type="checkbox"/> Klassenleiter
09561 89-5500		

auf Grund von Lese-Rechtschreib-Störung oder Rechtschreibstörung oder Lesestörung

Nachteilsausgleich

oder

Nachteilsausgleich und Notenschutz

gewährt.

Von dem Informationsblatt zum Antrag habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

Dem Antrag beigefügte Unterlagen (sofern vorhanden):

- Bescheid der vorherigen Schule Fachärztliches Gutachten
 Schulpsychologische Stellungnahme Sonstiges:

Bitte ankreuzen:

- Der/die Antragsteller/in reicht diesen Antrag bei der Schulleitung ein. Die erforderliche schulpsychologische Stellungnahme liegt dem Antrag bei bzw. wird durch den Schulpsychologen nachgereicht, sobald dieser dazu beauftragt wird.

oder

- Der Schulpsychologe wird hiermit beauftragt, die erforderliche schulpsychologische Stellungnahme zu erstellen und der/die Antragsteller/in stimmt zu, dass diese zusammen mit dem vorliegenden Antrag der Schulleitung zugesendet wird.

Ort, Datum	Unterschrift Schüler/in und Erziehungsberechtigte/r (bei Minderjährigen)

Informationsblatt

zum Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz auf Grund von Lese-Rechtschreib-Störung

➤ Nach Bayerischer Schulordnung (BaySchO) gibt es drei Formen von Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen zu fördern:

1) **Individuelle Unterstützung** (§32 BaySchO):

Sie kann beispielsweise in Form von besonderen Arbeitsmitteln (z. B. die Laptopnutzung in einem speziellen Fach), geeigneten Räumlichkeiten durch die einzelne Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung gewährt werden (§35 BaySchO). Es erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**. Maßnahmen zur individuellen Unterstützung setzen im Gegensatz zu Nachteilsausgleich und Notenschutz **keinen schriftlichen Antrag** voraus.

2) **Nachteilsausgleich** (§33 BaySchO):

Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um Nachteilsausgleich. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. Hilfsmaßnahmen wie z. B. die generelle Laptopnutzung, verändertes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**.

3) **Notenschutz** (§34 BaySchO):

Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen möglich (bei isolierter Lesestörung kommen keine Notenschutz-Maßnahmen in Betracht):

- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
- Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen (ausgenommen von dieser Maßnahme sind Abschlussprüfungen)

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutzes** ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit § 36 Abs. 7 BaySchO).

➤ Es kann schriftlich beantragt werden, dass ein bereits bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn in schriftlicher Form zu erklären.

Bei weiteren Fragen zum Thema individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich oder Notenschutz wenden Sie sich bitte an die Beratungslehrkraft bzw. den Schulpsychologen.